

# **Familie im kolonialen und postkolonialen Staat: Unrecht aus Tradition?**

**Irmi Hanak**

Erstmals publiziert in:

*Grau, Ingeborg/Hanak, Irm/Stacher, Irene (1997): "The marriage rite is never completed". Die Entwicklung in Afrika südlich der Sahara. In: Mitterauer, Michael/Ortmayr, Norbert (Hg.): Familie im 20. Jahrhundert. Traditionen, Probleme, Perspektiven. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel/Wien: Südwind, 137-164.*

"Frauenrechte sind Menschenrechte" ist ein Motto, das seit der vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 in die internationale Sozial- und Entwicklungspolitik Eingang gefunden hat. Dagegen steht die ernüchternde Realität, dass in zahlreichen Ländern der Erde Gesetze offen und deklariert aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Ein wesentlicher Anteil dieser Gesetze findet sich im Familienrecht. Im Zuge der Demokratisierung greifen soziale Bewegungen (Frauengruppen, Demokratisierungsinitiativen) in Afrika diese Problematik gegenwärtig vermehrt auf, indem sie auf die Unvereinbarkeit von diskriminierenden Gesetzen und dem in vielen Verfassungen vereinbarten Gleichheitsgrundsatz hinweisen.

## **Familienrecht**

Die Gesetzgebung im Bereich des Familienrechts, das in verschiedenen Variationen ethnischen Gruppen mehr oder weniger willkürlich zugeordnet wird, ist heute in vielen afrikanischen Ländern durch Bezugnahme auf Tradition, Religion und gewohnheitliche Praktiken legitimiert. Diese Praxis wurzelt in der kolonialen Politik des "Indirect Rule"-Verwaltungssystems, das sich auf den unteren Ebenen auf einheimische Autoritäten stützte. Die koloniale Verwaltung griff eher dort in einheimische Gesellschaften ein, wo dies zur Wahrung der eigenen Interessen notwendig schien. Der Aufbau einer kolonialen Wirtschaft bedurfte neuer Gesetze und Normen, um etwa den Begriff des Privatbesitzes adäquat zu etablieren und zu schützen. Die Ausbreitung der Geldwirtschaft war wesentlich an der Herausbildung neuer familienrechtlicher Praktiken beteiligt; ein Beispiel dafür bildet das Brautgeld.

Darüber hinaus kam dem Familienrecht in vieler Hinsicht Alibifunktion zur Stabilisierung des gesamten kolonialen Systems zu. Die Familie, das "Private", verkörperte einen Bereich, in dem die lokale Autonomie der einheimischen Autoritäten vorgeblich größer und die äußere Einmischung geringer war. "Wegen der Schwierigkeit, Gewohnheitsrecht in anderen Rechtsbereichen anzuwenden, hat das Familienrecht die Last einer Beschwörung von Tradition zu tragen, die dazu dient, die Realität des Geschlechter- und Generationenkonflikts im modernen Afrika zu verschleiern" (Chanock 1989:71\*). Die Kolonialverwaltung ging dabei so vor, dass sie sich bei lokalen Autoritäten über bestehende Vorgangsweisen informierte und diese unter der Bezeichnung "Gewohnheitsrecht" zur gesetzlichen Norm erhob.

Gesellschaftliche Erwartungen, Bräuche sowie gewohnheitsrechtliche Praktiken, die im Rahmen gesellschaftlicher Entwicklungen gelegentlich durch Gesetze explizit bestätigt oder aufgehoben werden, gibt es in allen Gesellschaften, wie etwa die in Europa lang verbreitete Auffassung, dass Hausarbeit keinen Beitrag zum gemeinsam erworbenen ehelichen Vermögen darstellt. "Lang andauernde, allgemeine und gleichmäßige Übung" sowie die Überzeugung, dass es sich bei den angewandten Regeln um Recht handelt, führen zur Entstehung von Gewohnheitsrecht. Der auch in Österreich vorhandene "Brauch", dass getrennt lebende Eltern sich in etwa 90% der Fälle darauf einigen, das Sorgerecht der Mutter zu übertragen, begründet kein Gewohnheitsrecht, da die Frage durch gesetztes Recht unmissverständlich geregelt ist: Bei der Vergabe des Sorgerechts ist allein das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der kolonialen Herrschaft und Gerichtsbarkeit in Afrika wurden die Kriterien zur Feststellung von Gewohnheitsrecht selten geprüft oder hinterfragt. Ausschlaggebend war hingegen oft die aktuelle soziale Akzeptanz einer Regel oder der Person, die ihre Existenz behauptete. Aufgrund der undifferenzierten Vermischung von Brauch, Gewohnheit und Recht gewinnt die Beschäftigung mit der historischen Entstehung des Familienrechts für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Familienformen in Afrika eine besondere Relevanz.

Informationen über lokale Bräuche und Gewohnheiten wurden von Gerichtsbeamten und AnthropologInnen gesammelt und in der Folge unter der Bezeichnung *customary law* verschriftlicht und dadurch de facto

kodifiziert. Auskunftspersonen der Kolonialbeamten waren vor allem einheimische Machthaber, Chiefs und "Älteste", die ihre Legitimation nicht in erster Linie durch die Bevölkerung, sondern durch die Kolonisatoren erlangt hatten. Aufgrund ihrer wirtschaftlich starken Position erfreuten sie sich meist aber auch einer gewissen sozialen Akzeptanz in ihrer Gesellschaft; in der Folge konnte sich ihre Darstellung des Gewohnheitsrechts durchsetzen. Da junge Männer sich unter Ausnutzung der neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten solchen Herrschaftsansprüchen durch Migration eher entziehen konnten, konzentrierten sich die Bemühungen auf den Ausbau der Kontrolle über Frauen. Bei der Feststellung gewohnheitsrechtlicher Normen wurde die Meinung von Chiefs und Ältesten auch dann berücksichtigt, wenn sie an Prozessen als Parteien beteiligt waren (Woodman 1969:148). Nicht selten legitimierten AnthropologInnen und EthnologInnen höchst zweifelhafte Verfahren, in denen so gewonnenes "Gewohnheitsrecht" verschriftlicht und kodifiziert wurde. Diese Gesetzestexte entwickelten in der Folge eine eigene Dynamik; die Anwendung einzelner Handbücher ging nicht selten über die Gruppen hinaus, für die sie niedergelegt worden waren (Woodman 1969:149).

Im Bereich des religiösen Rechts war es ebenfalls die Kolonialmacht, die letztlich entschied, welche Normen beibehalten, welche vollständig ersetzt und welche modifiziert werden sollten. So wurde das Zinsverbot des islamischen Rechts rasch für irrelevant erklärt, während familienrechtliche Bestimmungen ihre Gültigkeit behielten.

Die britische Kolonialverwaltung behielt sich mittels einer Gesetzesklausel ein Instrument vor, mit dessen Hilfe sie bestimmte Elemente lokalen Rechts zurückweisen konnte. Die Gerichte sollten sich vom Gewohnheitsrecht leiten lassen, "soweit es nicht gegen Gerechtigkeit und Moral gerichtet ist oder im Widerspruch zu schriftlich niedergelegtem Gesetz steht" (sog. *repugnancy-clause*, zit. nach Ojwang 1989:133\*). Gerechtigkeit und Moral zu beurteilen, war in diesem Zusammenhang selbstverständlich den Vertretern der Kolonialmacht vorbehalten.

Mit den Folgen des kolonialen Rechtssystems sind Menschen in Afrika bis heute konfrontiert, insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts. Doch auch aus dem angelsächsischen Recht übernommene Normen sind in

ihrem Ursprungsland oft längst reformiert und angepasst, während sie in afrikanischen Ländern unverändert fortbestehen, wie etwa familienrelevante Normen aus dem Strafrecht. Wo progressive Reformversuche unternommen wurden, ist oft die Praxis der Gerichte älteren Rechtsvorschriften verhaftet. Auch heute wird die Legitimität des erstarrten Gewohnheitsrechts teils mit großer Vehemenz verteidigt. Argumentiert wird nicht selten mit dem Wert der afrikanischen Kultur und Tradition, die damit bewahrt würde. Dahinter steht das Bemühen, den Rechtssystemen westlichen Ursprungs ein "gleichwertiges" afrikanisches Pendant gegenüberzustellen. Aus diesem Grund wurde die Aufwertung von gewohnheitsrechtlichen Praktiken zu festgeschriebenen Normen nicht nur im kolonialen Kontext, sondern auch nach der Unabhängigkeit weiterhin gutgeheißen. Versuche zu Reformen, im Hinblick auf die - im allgemeinen in der jeweiligen Verfassung verankerte - Gleichstellung von Frau und Mann wurden oft als unerwünschter westlicher Einfluss abgelehnt. Auf diese Weise wird mit den Argumenten Antikolonialismus und Bewahrung der eigenen Kultur Gesellschaftspolitik betrieben, die Frauen und Jüngere in vieler Hinsicht benachteiligt.

### **Interaktion von Sklaverei mit afrikanischen Familienformen**

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Gesellschaften Ostafrikas durch die traumatischen Auswirkungen des Sklavenhandels erschüttert. Marcia Wright (1993) veranschaulicht anhand der Lebensgeschichten von drei Frauen, welche Folgen der Sklavenhandel für Gesellschaften in Ost- und Zentralafrika hatte. Politisch und militärisch straffer organisierte Gesellschaften überfielen kleinere, dezentrale Gruppen, die der Gewalt wenig entgegenzusetzen hatten. Auch innerhalb von größeren Einheiten wurde nicht allen Menschen gleichermaßen Schutz gewährt; in Krisenzeiten, beispielsweise während einer Hungersnot, konnten schwächere Mitglieder der Gruppe an Sklavenhändler verkauft werden; das waren vor allem Frauen und Kinder ohne Beziehungen zu mächtigen, einflussreichen Personen, Männern im allgemeinen. Familienformen und soziale Beziehungen wurden nachhaltig von diesen unsicheren gesellschaftlichen Verhältnissen geprägt. Die Institution der Brautgelder nahm Formen an, die nahtlos in Sklaverei übergehen konnten: so konnten beispielsweise Frauen von männlichen Familienmitgliedern gegen ihren Willen verheiratet werden, um Schulden zu begleichen.

Im Gegensatz zu Westafrika war in Ostafrika etwa die Hälfte der Sklaven weiblich. Versklavte Frauen waren verfügbar, was langfristige Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Geschlechtern hatte. Der Status von Frauen als permanent Abhängige verfestigte sich (Bryceson 1995b:49). Männer in matrilinearen Verwandtschaftssystemen konnten Sklavinnen heiraten und Kinder haben, ohne den üblichen Verpflichtungen gegenüber der Familie der Frau nachkommen zu müssen; ihre Position gegenüber Frauen wurde dadurch gestärkt. Durch die aufgrund der Sklaverei vorhandenen Alternativen für Männer wurde auch der Status freier Ehefrauen geschwächt (Potash 1995:84).

Eine historische Betrachtung der Sklaverei verdeutlicht also die Problematik der Praxis des Gewohnheitsrechts. In allen Gesellschaften, in denen es in der einen oder anderen Form Sklaverei gab, etablierten sich im Zusammenhang damit gewohnheitsrechtliche Praktiken.

### **Die Entstehung des customary law**

Die koloniale Verwaltung lehnte die Sklaverei ab und sprach den damit in Verbindung stehenden gewohnheitsrechtlichen Normen jede Legitimität ab. "Traditionelles" Familienrecht, das zu dieser Zeit ebenfalls durch die Institution der Sklaverei beeinflusst war, fiel allerdings nicht unter diese Einschätzung. Im Gegenteil, die koloniale Verwaltung stellte die gewohnheitsrechtlichen Normen des Familienrechts als Teil einer von historischen Entwicklungen unbeeinflussten Tradition dar. Gender-Beziehungen wurden im Rahmen der Kodifizierung des Familienrechts in hierarchischer Form festgeschrieben. Unter kolonialer Verwaltung ging es lokalen Autoritäten und Kolonialbeamten zunächst darum, soziale Beziehungen unter ihre Kontrolle zu bringen. Wesentliche Zielgruppe dieser Bemühungen waren Frauen (Bryceson 1995b:52).

Zur Entstehung eines starren Gewohnheitsrechts trugen Kolonialstaat und einheimische Autoritäten, aber auch christliche Mission und Ethnologie gleichermaßen bei. Die Kodifizierung des Gewohnheitsrechts wurde vielfach von Anthropologen geleistet, die sich im Allgemeinen mit der Version der lokalen Autoritäten, der Dorfältesten und Chiefs, zufrieden gaben. Frauen wurden in nahezu allen Versionen kodifizierten afrikanischen Gewohnheitsrechts zu lebenslang Unmündigen gemacht.

Innerhalb der ländlichen Ökonomie kam es während der Kolonialzeit zu wesentlichen Veränderungen: zur Entstehung von Privateigentum über Land und Rinder, zur Vermarktbarkeit dieser Ressourcen, sowie zur vermehrten Nachfrage nach weiblichen und männlichen Arbeitskräften. Die Festschreibung bestimmter Normen als Gewohnheitsrecht bot den Dorfältesten eine Handhabe, ihre Kontrolle auszubauen. Junge Männer konnten sich durch Migration dieser Kontrolle teilweise entziehen; die Mobilität von Frauen hingegen wurde von der Kolonialadministration von Anfang an starken Beschränkungen unterworfen. Frauen war es daher nicht möglich, die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen (Bryceson 1995a:16). Verwaltungsbeamte beklagten zwar einerseits, dass Frauen keinen Besitz erwerben konnten, deren Unmündigkeit und die Institution des Brautgeldes; andererseits blieben ihre Bemühungen um Reformen aber vereinzelt und beschränkt. Im Gegenteil, es wurden zunehmend AnthropologInnen und EthnologInnen damit beauftragt, Kritik an diesen Institutionen abzustellen (Chanock 1989:176).

Ein Beispiel für die Stützung kolonialer Arbeitspolitik durch anthropologische Theorien ist die britische Deszendenztheorie (*descent theory*). In den Familienbeziehungen wurden *lineages* als dominant beschrieben: Einer starken Kontrolle des Individuums durch die *lineage* stand eine angeblich schwächere Partnerbeziehung zwischen Frau und Mann gegenüber. Das System wurde vereinfacht dargestellt, im besten Fall so, wie die Dorfältesten sich vorstellten, dass es funktionieren sollte. In letzter Konsequenz konnte diese Theorie auch die Rechtfertigung für die soziale Verträglichkeit der kolonialen Ökonomie liefern: Da die Verbundenheit innerhalb der Kernfamilie und zwischen den Ehepartnern als gering eingeschätzt wurde, wurden den sozialen Auswirkungen von Trennung durch Zwangsmigration ebenfalls kaum Bedeutung beigemessen. Ausgehend von der angeblichen Autonomie der matrifokalen ländlichen Haushalte wurde es möglich, Männern äußerst geringe Löhne zu bezahlen. Die Präsenz und Rolle der Frauen ersetzte Systeme sozialer Sicherheit. Aufrechterhalten wurde diese Situation durch ein Familienrecht, das Frauen instrumentalisierte und unterdrückte. Dieses Familienrecht wurde - direkt oder indirekt - von den kolonialen Machthabern administriert. O'Laughlin (1995:72) kommt zu dem Schluss, dass schwache eheliche Bande weder ein Resultat der starken Verwandtschaftsbeziehungen (*kinship ties*), noch der ökonomischen Aktivität von Frauen sind. Wo die Beziehung der

Ehepartner tatsächlich geschwächt ist, hält sie das eher für eine Folge kolonialer Arbeitsverhältnisse als für einen Teil afrikanischer Familientradition.

Die Fragwürdigkeit kolonialer Argumentation geht daraus hervor, dass unter der Grundannahme eines "westlichen" Kernfamilienmodells - einer Partnerfamilie (*conjugal family*) mit dem Ehemann als "Ernährer" - Frauen der Zugang zur Geldökonomie erschwert wurde; eine Trennung der Ehepartner durch Arbeitsmigration jedoch unter Hinweis auf die Schwäche der Partnerbeziehung vertretbar schien; und letztlich die Löhne für Männer wegen der angeblichen wirtschaftlichen Eigenständigkeit afrikanischer Frauen niedrig gehalten wurden.

Durch die Einhebung von Steuern erzwang die Kolonialverwaltung eine neue Arbeitsteilung: Während Frauen für die Subsistenz sorgten, migrierten Männer, um Geld für die Steuern zu verdienen. Männer wurden als Haushaltsvorstände, Frauen als Abhängige betrachtet, obwohl das System wesentlich auf dem wirtschaftlichen Beitrag der Frauen beruhte. Das *customary law* legte fest, dass Frauen nicht unabhängig von männlichen Verwandten bzw. Ehemännern Zugang zu Land bekommen konnten.

In der Region Sipolilo in Zimbabwe wurde die Eheschließung - und die Übergabe des Brautpreises als Teil davon - noch in den vierziger Jahren als ein Prozess aufgefasst, der sich über Jahrzehnte hinzog. So wurden üblicherweise Teilbeträge des Brautgeldes erst bei der Geburt von Kindern oder auch später, zum Beispiel bei der Heirat dieser Kinder fällig. Von diesen langandauernden "Schuldverhältnissen" profitierten beide daran beteiligten Familien; sie bedingten für beide Seiten Loyalität und Verbundenheit. "Das Fortbestehen von Schulden erhält eine wechselseitige Abhängigkeit aufrecht. ... Der Ehemann übergibt ungerne die gesamte Summe, bevor sich die Ehe als Erfolg herausgestellt hat. Das Interesse der Familie der Ehefrau liegt darin, dass sie den Ehemann um Gefälligkeiten bitten kann, solange er in ihrer Schuld steht" (Smith 1996:15\*).

In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts brachten jedoch wirtschaftliche Entwicklungen einschneidende gesellschaftliche Veränderungen mit sich. In der Region wurden mehr und mehr Einzelhandelsgeschäfte eingerichtet.

Damit verbreitete sich auch ein bislang unübliches Konzept von kommerziellen Schulden. Beim Kauf von Gütern gemachte individuelle Schulden mussten innerhalb von Tagen oder Monaten bezahlt werden. Diese Auffassung wurde in der Folge auch auf Schuldverhältnisse aus Eheschließungen übertragen: relativ hohe Summen an Brautgeld wurden sofort eingefordert; bei Nichteinbringung wurden die betreffenden Ehen aufgelöst. Der Transfer der Ressourcen bezog sich nicht mehr auf ganze Familien oder *lineages*, sondern wurde von Einzelpersonen ausgehandelt. Das schwächte die Position von Ehefrauen. Während früher Familienmitglieder beider Ehepartner ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe hatten und bei Fehlverhalten des Ehemannes einschritten, fiel dieser Mechanismus sozialer Kontrolle zunehmend weg.

Im System kolonialer Zwangs- und Wanderarbeit wurde das Familienrecht zu einem Instrument, durch das Frauen in ländlichen Gebieten gehalten und unter die Kontrolle und Vormundschaft von Männern – Familienmitgliedern, Chiefs oder Verwaltungsbeamten - gebracht wurden. Eine Studie von Gerichtsfällen der fünfziger Jahre aus dem heutigen Tanzania belegt ein erhöhtes Aufkommen von Fällen, in denen Frauen erfolglos versucht hatten, sich scheiden zu lassen und in der Folge vor ihrem Ehemann, oft aber auch vor Mitgliedern ihrer Herkunftsfamilie, die Flucht ergriffen (Mbilinyi 1989:213).

Frauen, die sich einer unfreiwilligen, arrangierten Ehe entziehen wollten, sahen sich zunehmend mit Geldforderungen ihrer eigenen Verwandten konfrontiert: wenn diese das Brautgeld nicht zurückerstatten wollten, hatte die betroffene Frau nur die Möglichkeit, einen anderen Mann zu suchen, der die Brautzahlungen aufbrachte. Ansonsten wurde das Geld von der Frau verlangt. Es war Frauen aber in der Regel nicht möglich, solchen Forderungen nachzukommen. Die Wortwahl in Rechtsfällen dieser Art ist bezeichnend: Frauen, die den ehelichen Haushalt verließen, wurden als "entlaufene Ehefrauen" (*runaway wives*) bezeichnet; falls sie selbst die geforderten Zahlungen aufbrachten, wurde dies "Erkaufen der Freiheit" (*buying freedom*) genannt. Mbilinyi vermerkt, daß es unter solchen Umständen kaum möglich ist, nicht die Parallele zur Sklaverei zu ziehen (Mbilinyi 1989:227). Deutlich wird dies am Beispiel von Batungulu Mboneke, einer Frau, die 1947 vom District Commissioner Beauclerk in Rungwe für sechs Monate im Gefängnis



festgehalten wurde, weil sie sich einerseits weigerte, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, andererseits aber das Brautgeld nicht aus eigenen Mitteln zurückerstatten konnte, das an ihre Verwandten bezahlt worden war. Der Fall löste innerhalb der kolonialen Administration eine Kontroverse aus; ein Beamter warf Beauclerk vor, die Frau zur Sklavin ihres Ehemannes gemacht zu haben, während andere sein Vorgehen sowie die Interessen des Ehemannes und der Verwandten mit dem *customary law* rechtfertigten (Mbilinyi 1989:236). Der Fall wurde mit Bezugnahme auf britische Gerechtigkeit und Moral revidiert, nachdem Mboneke bereits sechs Monate inhaftiert gewesen war: Es sei unmoralisch, afrikanische Frauen wegen ihrer Schulden im Gefängnis festzuhalten. Die Revision des Falles fand keine Worte zum Recht afrikanischer Frauen, eine unfreiwillige Ehe zurückzuweisen; auch nicht dazu, dass Männer vom Kolonialstaat sehr wohl wegen Schulden inhaftiert wurden (Mbilinyi 1989:238).

### **Religiöses Recht im kolonialen Ostafrika**

Während der Islam in Ostafrika seit dem 9. Jahrhundert Fuß gefasst hatte und sich allmählich von der Küste ins Innere verbreitete, stand die früheste christliche Mission in Ostafrika in enger Verbindung mit der europäischen, insbesondere der portugiesischen Handelsexpansion ab dem 16. Jahrhundert. Die tatsächlichen Missionserfolge blieben bis zum 19. Jahrhundert gering. Erst im Vorfeld eines neuen kolonialen Ausgreifens, in Ostafrika zunächst durch Deutsche und Briten, kam es zu einer Wiederbelebung christlicher Missionstätigkeit.

Die christliche Mission brachte ihre eigenen Konzeptionen von Familie und Recht mit. Afrikanische Christen wurden dazu angehalten, ihre Familienbeziehungen christlichen Normen entsprechend zu gestalten. MissionarInnen setzten sich daher in der Folge auch dafür ein, dass Ehen kirchlich geschlossen und damit christlichem Eherecht unterliegen sollten. Konflikte zu gewohnheitsrechtlichen Auffassungen ergaben sich dabei aufgrund der Unauflöslichkeit und der Monogamie der christlichen Ehe, die in starkem Kontrast zu den sich oft über Jahrzehnte hinziehenden Prozess einheimischer Eheschließungen stand, an dem auch die *lineages* beteiligt waren. "Es gibt keinen bestimmten Zeitpunkt, ab dem ein Paar sagen kann, dass es nun verheiratet ist, während es das vorher nicht war", formuliert Bourdillon anschaulich diesen Umstand (1987:41, zit. nach Smith 1996:11\*).

Nachhaltigen Einfluss hatte die Tätigkeit der Missionare auf die Bevölkerungsentwicklung. Das Aufgeben von Initiationsriten hatte ein Absinken des Heiratsalters zur Folge; während der Ehe wurde jegliche Form von Empfängnisverhütung und Abstinenz abgelehnt. Die Verbreitung des Christentums führte zu größeren Familien und zu einer Bevölkerungszunahme, wie Greeley für die Entwicklung im Gebiet der Meru in Kenya zu Beginn dieses Jahrhunderts nachweist (Greeley 1988:205). Das Propagieren großer Familien lag auch im Interesse kolonialer Arbeitspolitik.

Einige Kirchen ließen sich auf Kompromisse und Übergangsregelungen zwischen einheimischen und christlichen Rechtsvorstellungen ein und erlaubten ihren Mitgliedern beispielsweise, unter bestimmten Umständen in polygamen Ehen zu leben. Damit bildeten sich parallel zwei Arten von christlichem Eherecht heraus: Eines wurde auf AfrikanerInnen, das andere auf EuropäerInnen angewandt, ein Arrangement, das dem Rassismus der kolonialen Verwaltung entsprach.

1929 wurde in Tanzania ein Scheidungsgesetz beschlossen, das einheitlich auf alle christlichen Ehen anzuwenden war und im Hinblick auf die rassische und ethnische Zugehörigkeit der Beteiligten keine Unterschiede mehr machte. Diese Entwicklung zur Gleichbehandlung wurde jedoch durch eine administrative Reform in den vierziger Jahren wieder zunichte gemacht. Verwaltungsbeamte entwickelten das Konzept der "einheimischen christlichen Ehe": AfrikanerInnen heirateten zunächst nach dem etablierten "Gewohnheitsrecht", danach wurde die Ehe in der Kirche gesegnet, jedoch nicht als christliche Ehe registriert. Diese Praxis stärkte die Macht der Chiefs und Ältesten über aufbegehrende junge Menschen und Kirchenmitglieder (Mbilinyi 1989:232).

Im Protektorat Zanzibar und an der Küste Kenyas koexistierte lokales Gewohnheitsrecht mit islamischem Recht, das für den größten Teil der Bevölkerung im Bereich des Familienrechts bestimmend war. Auch hier instrumentalisierte die Kolonialverwaltung Konflikte zwischen den Rechtsauffassungen, um die eigene Position zu stärken. Der von der Kolonialregierung unterstützte Wechsel von einheimischen Landnutzungsrechten zu islamischen Bodenrechtsnormen wirkte sich massiv

zum Vorteil der arabisch dominierten Plantagenwirtschaft und zum Nachteil der Afrikaner aus. Spannungen zwischen der afrikanischen, arabischen und indischen Bevölkerung wurden in Zanzibar gemäß der Politik des "Teile und Herrsche" bewußt geschürt, und erzeugten Spaltungen, die das Streben nach Unabhängigkeit beeinträchtigten.

Sobald koloniale wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel standen, ging die Administration mit religiösem Recht nicht respektvoller um als mit dem *customary law*. Als beispielsweise 1938 ein Kadhi sich weigerte, Zinsen als legal anzuerkennen und ein entsprechendes Dekret des Sultans anzuwenden, weil dies dem islamischen Recht widersprach, das als *fundamental law* des Protektorats galt, wurde in einem Urteil in höherer Instanz festgestellt, dass Dekrete des Sultans Bestimmungen des islamischen Rechts aufheben konnten (Anderson 1970:69).

Islamisches Familienrecht in Zanzibar blieb einer konservativen Ausrichtung verhaftet (Hanak 1994). Es gab keine Ansätze zu Neuerungen, keine Rezeption progressiver arabischer Islamwissenschaftler; bei der Wahl der Ausbildungsstätte wurde beispielsweise die Azhar-Universität in Kairo wegen ihrer moderaten Reformansätze abgelehnt (Anderson 1960:234; Trimmingham 1964:87). Auch hier verhinderte die koloniale Situation, dass egalitäre, reformistische oder emanzipatorische Ansätze des Islam Fuß fassen konnten, wie etwa die Gleichheit aller Gläubigen vor Gott, die Auffassung von der Ehe als Vertrag, die Vorbehalte des Koran in Bezug auf die Stellung des Mannes als Familienoberhaupt sowie Vorbehalte im Hinblick auf die Polygynie und die Berücksichtigung von *ijtihad*, der Neuinterpretation von Rechtsquellen in der Rechtsauslegung. Hierarchie und Gewalt im öffentlichen Bereich standen klar formulierte Dominanzverhältnisse im privaten Bereich gegenüber.

### **Postkoloniale Diskurse und Entwicklungen**

Wie gehen Menschen der unabhängigen Staaten mit dem Erbe der kolonialen Vergangenheit um? Einige Beispiele sollen einen Eindruck von der Vielschichtigkeit der Auseinandersetzungen geben.

#### ***Kulturelle Eigenständigkeit***

Mit dem Argument der kulturellen Eigenständigkeit werden vielfach

diskriminierende und erstarrte Traditionen verteidigt und beibehalten. Illustratives Beispiel dafür sind Argumente, die von einigen (männlichen) kenyanischen Abgeordneten anlässlich der Debatte zur Vorlage einer Reform des Familienrechts vorgebracht wurden: Das Recht der Frau, eine zweite (d.h. polygame) Ehe abzulehnen, würde den Kenyanern ausländische Denkweisen aufzwingen; außerdem würde keine Frau eine solche Zustimmung erteilen; es sei das Recht jedes Mannes, seine Frau zu schlagen; dies sei als Disziplinierungsmaßnahme notwendig und im traditionellen Recht vorgesehen; es sei sogar eine Art, Zuwendung auszudrücken. Die Redner gingen in der Debatte nicht darauf ein, dass es das kenyanische Strafgesetzbuch selbstverständlich niemandem gestattet, irgendjemanden zu schlagen. Kritisiert wurde weiters, dass Frauen Anrecht auf gemeinsam erwirtschaftetes eheliches Vermögen haben sollten: das sollte dem Mann vorbehalten bleiben. Dass laut Gesetzesvorlage die Ehepartner über das eheliche Vermögen entscheiden sollten, wurde als Eingriff in den Machtbereich der "Großfamilie" bezeichnet und abgelehnt. Obwohl andere Abgeordnete auch Argumente für die Reform vorbrachten, wurde die Gesetzesvorlage abgelehnt.

### *Politische Eigenständigkeit*

In vielen Fällen erschweren politische Spannungen eine offene und sachliche Diskussion von Fragen des Familienrechts, wie am Beispiel Zanzibars gezeigt werden kann. Zanzibar ist seit 1964 ein Teil Tanzanias, der über gewisse Autonomierechte, unter anderem eine eigene Gesetzgebung, verfügt. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen zanzibarischer Regierung und Opposition sowie Sezessionsbestrebungen sorgten in den 1980er Jahren für eine angespannte politische Situation. Als unter diesen Umständen eine Politikerin des Festlandes 1987 öffentlich die Diskriminierung von Frauen durch das islamische Familienrecht in Zanzibar kritisierte, kam es zu vordergründig religiös motivierten Demonstrationen und Ausschreitungen, die vor allem gegen die Union zwischen Tanzania und Zanzibar gerichtet waren.

### *Initiativen und soziale Bewegungen*

In vielen afrikanischen Ländern hinterfragen Menschenrechts- und Demokratisierungsinitiativen die Legitimität der vorhandenen Rechtssysteme und machen Vorschläge zur Neugestaltung. In Tanzania setzen sich

beispielsweise zahlreiche WissenschaftlerInnen und FrauenrechtlerInnen im Umfeld der Universität Dar-es-Salaam unter anderem mit den Folgen des "Law of Marriage Act 1971" auseinander. (Dieses Gesetz reformierte und vereinheitlichte landesweit das Familienrecht und ersetzte somit *customary law* sowie religiöses Recht.) Zahlreiche Studien bezogen Stellung zu positiven Errungenschaften, aber auch zu Implementierungsfehlern, Gesetzeslücken sowie Missbrauch und stellten Forderungen für eine Weiterentwicklung auf.

### ***Religiöse Ideale, Recht und wirtschaftliche Entwicklung***

Familien orientieren sich zwar nach wie vor an etabliertem Recht, an ihrer Religion und der damit verbundenen Ideologie; im Alltag haben sie aber in vieler Hinsicht pragmatische Alternativen gefunden. An der Ostküste Zanzibars etwa konnten Familien durch den Anbau von Seegras für den Export nach Südostasien Einkommensverluste ausgleichen, mit denen die Einwohner Zanzibars in den letzten Jahren generell konfrontiert waren. Frauen sind zunehmend in diesem Bereich tätig und werden dadurch oft zu Ernährerinnen ihrer Familien. Manche nutzen das Recht auf Eigentum, das ihnen das islamische Recht zugesteht, und bauen eigene Häuser im Dorf. Doch würde sich kaum eine Frau öffentlich als Erhalterin ihrer Familie bezeichnen. Frauen üben Kritik an der Polygynie und erleben das einseitige Recht der Männer, sich jederzeit von ihrer Frau scheiden zu lassen, als großen Unsicherheitsfaktor. Ihre wirtschaftlichen Aktivitäten verhelfen ihnen auch im Hinblick auf dieses Problem zu mehr Eigenständigkeit (Ako 1995:172). Wirtschaftlicher Fortschritt kann einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten und soziale Veränderung bewirken; auch Veränderungen im rechtlichen Bereich werden dadurch langfristig eher möglich.

### ***Umgang mit Krisen***

Initiativen, die aufgrund sozialer Herausforderungen Traditionen verändern und neue schaffen, um als Familie und Gemeinschaft mit Katastrophen wie etwa einer Aidserkrankung umzugehen und menschlichen Bedürfnissen besser gerecht zu werden, werden zu Hoffnungsträgern. Der Ort Rakai in Uganda ist durch seine Lage an einer wichtigen Handels- und Verkehrsstraße sowie durch die Ereignisse während des Bürgerkrieges zu einem Verbreitungsgebiet von Aids geworden (Obbo 1995:167). Viele junge Aidskranke kehren zu ihren Familien in die Dörfer zurück, da sie dort am ehesten Hilfe und Pflege erfahren. Nachbarschaftshilfe macht es den Familien

leichter, ihre Kranken zu versorgen. Frauenorganisationen kümmern sich auch um Aidsweisen und setzen sich in öffentlichen Diskussionen für eine Verkürzung der traditionell mehrere Tage dauernden Begräbnisfeierlichkeiten ein, um den Lebenden mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können (Obbo 1995:169). Indem sie sich an traditionellen Formen von Gemeinschaftsarbeit und Solidarität orientieren, werden sie im Dorf in hohem Maße akzeptiert und unterstützt.

Dieses Beispiel zeigt auf, wie Traditionen schöpferisch zur Bewältigung ungeheurer Herausforderungen herangezogen werden. In der Auseinandersetzung darüber, ob beziehungsweise welchen Traditionen sinnvollerweise Rechtsstatus zuerkannt werden soll, kommt es verständlicherweise zu Antagonismen zwischen Geschlechtern, Generationen und Schichten. Eine konstruktive Debatte ist nur dann möglich, wenn alle Betroffenen, Frauen, Männer, Familien, an Diskussions- und Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Der koloniale Staat schloss die Mehrheit der Bevölkerung von politischer Partizipation aus. Das Fehlen demokratischer Strukturen und/oder offene Repression erschwerten in vielen Fällen auch nach der Unabhängigkeit die Auseinandersetzung mit sozialen Missständen. Seit einigen Jahren verschaffen sich bisher aus der Diskussion ausgeklammerte durch demokratische Initiativen und Menschenrechtsbewegungen zunehmend Gehör, ein Impuls, der neues Leben in die Diskussion gebracht hat.

(\*) Übersetzung der Verfasserin aus dem Englischen

### **Literatur:**

- Ako, Rosemarie Mwaipopo (1995): Household resource management and patriarchal relationships: The impact of seaweed farming in Paje village, Zanzibar. In: Creighton/Omari: 157-177
- Anderson, J.N.D. (1970): Islamic Law in Africa. London: Frank Cass
- Anderson, Jerome (1960): Colonial Law in Tropical Africa: The Conflict between English, Islamic and Customary Law. In: Indiana Law Journal 35
- Ayany. S.G. (1970): A History of Zanzibar. Dar Es Salaam: East African Literature Bureau
- Bryceson, Deborah (1995a): African women hoe cultivators: Speculative Origins and Current Enigmas. In: Women wielding the hoe: Lessons from Rural Africa for Feminist Theory and Development Practise, Hg. Deborah Fahy Bryceson, Oxford: Berg Publishers: 3-21

- Bryceson, Deborah (1995b): Gender relations in rural Tanzania: power politics or rural consensus? In: Creighton/Omari: 37-69
- Chanock, Martin, (1989): "Neither Customary nor Legal": African Customary Law in an Era of Family Law Reform. In: *International Journal of Law and the Family* 3: 72-88
- Creighton, Colin/Omari, C.K. Hg., (1995): *Gender, Family and Household in Tanzania*, Aldershot: Avebury
- Greeley, Edward, (1988): Planning for Population Change in Kenya: An Anthropological Perspective. In: *Anthropology of Development and Change in East Africa*, Hg. David Brokensha/Peter Little, Boulder: Westview Press: 201-216
- Hanak, Irmi (1994): Gericht - Sprache - Macht: Überlegungen zur Realisierung von Dominanzverhältnissen in und durch sprachliche Kommunikation am Beispiel des Familiengerichts in Zanzibar. Wien: Beiträge zur Afrikanistik, Band 47
- Mbilinyi, Marjorie (1989): Women's Resistance in "Customary" Marriage: Tanzania's Runaway Wives. In: *Forced Labour and Migration: Patterns of Movement within Africa*, Hg. Abebe Zegeye/S. Ishemo, London: Hans Zell Publishers: 211-254
- Obbo, Christine, (1995): What Women Can Do: AIDS Crisis Management in Uganda. In: Bryceson (1995a): 165-178
- Ojwang, Jackton (1989): The Meaning, Content and Significance of Tribal Law in an Emergent Nation: The Kenya Case. In: *Law and Anthropology* 4: 125-40
- O'Laughlin, Bridget (1995): Myth of the African Family in the World of Development. In: Bryceson (1995a): 63-91
- Potash, Betty (1984; sec. ed. 1995): Women in the Changing African Family. In: *African Women South of the Sahara*, Hg. Margaret Jean Hay/Sharon Stichter, Harlow: Longman Group Ltd.: 69-92
- Smith, Randal (1996): "Money breaks blood ties": From Lineage Debt to Commercial Debt, Unpublished Paper, London
- Trimingham, John Spencer (1964): *Islam in East Africa*. Oxford: Clarendon Press
- Woodmann, Gordon (1969): Some Realism about Customary Law - The West African Experience. In: *Wisconsin Law Review*: 128-63
- Wright, Marcia (1993): *Strategies of Slaves and Women. Life-Stories from East/Central Africa*. London: James Currey